

# EINKAUFSDINGUNGEN

## Lahme GmbH & Co. KG

### 1. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der **Bestellung**. Abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklären.

### 2. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Nachträgliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Jeder Auftrag ist vom Lieferer unverzüglich zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht spätestens 6 Tage nach Auftragserteilung (Datum des Auftragschreibens) bei uns ein, so behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen. Neben der Auftragsbestätigung gilt die Durchführung des Auftrages insbesondere die Lieferung bzw. Teillieferung und die Entgegennahme von Zahlungen als uneingeschränkte Zustimmung zu unseren Einkaufsbedingungen.

Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

Der Lieferer darf Unteraufträge für den vollständigen Fertigungsumfang nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung erteilen.

### 3. Lieferung

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferzeit läuft vom Tage der Auftragserteilung an (Datum des Auftragschreibens). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins und der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.

Sobald der Lieferer annehmen muss, dass ihm die Lieferung nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.

Bei Lieferverzögerung können wir für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Kaufpreis als Vertragsstrafe für die Überschreitung der Lieferzeit ohne besonderen Nachweis eines Schadens in Abzug bringen. Eines Vorbehaltes der Geltendmachung einer Vertragsstrafe bei Abnahme einer verspäteten Lieferung bedarf es nicht. Die Abnahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Rechte und Ansprüche. Im übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

Die zu liefernden Waren sind entsprechend unseren Vorschriften zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferer.

Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferer nur berechtigt, wenn es besonders vereinbart ist. Die Gefahr des Transportes trägt der Lieferer unabhängig von der Preisstellung.

Im Lieferschein ist neben der Zeichnungsnummer der gültige Index sowie die Chargennummer mit auszuweisen. Ein kostenfreies Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204-3.1 ist jedem Lieferschein beizufügen. Bei Anlieferungen von Siloware muss der Silozug zusätzlich verplombt sein und eine Wiegekarte sowie eine Siloreinigungsbescheinigung ist dem Lieferschein beizufügen.

### 4. Abnahmeverbindlichkeit

Unsere Abnahmeverpflichtung erstreckt sich nur auf schriftliche Bestellungen. Bei Rahmenverträgen verpflichten wir uns nur zur Abnahme der gemäß Bestellung schriftlich fixierten und übermittelten Abmengen der ersten zwei Monate. Die Herstellerfreigabe und das Recht zur Materialdisposition verschieben sich jeweils entsprechend dem Zeitfortschritt, wenn nicht eine Veränderung von uns angezeigt wird.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen und sonstige bei uns oder unseren Zulieferanten und Abnehmern auftretende Störungen, die zur Einschränkung oder Einstellung unserer Produkte führen, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme oder Schadenersatzpflicht, sofern wir diese Störung mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden können. Das gilt entsprechend für Verpflichtungen des Lieferanten.

### 5. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, geheim zu halten.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

### 6. Preise und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei unserem Werk, inklusive Verpackung. Zahlungsweise: soweit nicht anders vereinbart 14 Tage nach Lieferung und Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Die Wahl des Zahlungsmittels steht uns zu.

Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung in unserem Haus, Eingang mangelfreier Ware vorausgesetzt.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung, die allerdings nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

### 7. Qualität, Dokumentation

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung. Soweit der Lieferer von uns Zeichnungen, Beschreibungen, Prüfmittel, Muster oder sonstige Spezifikationen und Abnahmebedingungen erhält, sind diese für die Vertragserfüllung maßgebend.

Der Lieferant hat grundsätzlich vor Serienbeginn Erstmuster zu techn. Freigabe vorzustellen. Die Bemusterung erfolgt nach den VDA-Richtlinien. Dies betrifft Neuteile, Merkmalsänderungen sowie Verfahrensänderungen und zwar für alle betroffenen Maße, Funktionen und Werkstoffe. Sind beim Lieferant Merkmale nicht erreichbar, so ist mit uns nach einer Lösung zu suchen. Es muss jedoch in diesem Stadium sichergestellt sein, dass jedes Merkmal überprüft wird. Die Ergebnisse der Prüfung sind vom Lieferanten im Erstmusterprüfbericht zu dokumentieren und mit den Mustern zu übersenden. Die Serienfertigung darf erst nach Erstmusterfreigabe beginnen. Die Serienfertigung des Lieferanten erfolgt auf Maschinen, deren Fähigkeit nachgewiesen ist und mit Prozessen, die unter statistischer Kontrolle sind: mit dem Ziel einer ständigen Qualitätsverbesserung. Die Kontrollen erfolgen fertigungsbegleitend unter Zugrundelegung von SPC Qualitätsregelkarten.

Wir sind berechtigt, in unregelmäßigen Abständen eine Audit-Prüfung durchzuführen, um von der Wirksamkeit der Qualitätsmaßnahmen zu überzeugen.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Auf Verlangen des Lieferers sind wir bereit, seine Prüfung sowie die Prüfmittel und –methoden im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten mit ihm zu erörtern, um gemeinsam den jeweiligen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Wir werden den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes dürfen nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden.

Der Lieferer ist verpflichtet, über die in den technischen Unterlagen als Sicherheitsteile mit „S“ bzw. „D“ gekennzeichneten oder in der Bestellung als solche ausgewiesene Liefergegenstände besondere Aufzeichnungen zu erstellen, aus denen sich ergibt, in welcher Weise von wem und mit welchem Ergebnis die Sicherheitsmerkmale geprüft worden sind. Diese Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen auszuhändigen. Der Lieferer hat seine Vorlieferanten in gleicher Weise zu verpflichten.

Zur Anleitung über die ordnungsgemäße Dokumentation wird auf die Schrift des VDA „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten – Durchführung der Dokumentation“, Frankfurt am Main 1998 hingewiesen. Bezüglich des QM-Systems des Lieferanten, setzen wir ein DIN EN ISO 9001:2000 konformes Qualitätsmanagementsystem

voraus. Das eingeführte System ist durch den Lieferanten ständig weiter zu entwickeln. Eine Zertifizierung gemäß ISO/TS 16949:2002 ist anzustreben.

Soweit Behörden, die für Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen oder ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereits, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

### 8. Gewährleistung

Alle vertraglich vereinbarten Qualitätsbezeichnungen, technische Lieferbedingungen gelten als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 459 BGB, wenn wir den Lieferer hieraus bei der Auftragserteilung besonders hingewiesen haben. Wir sind berechtigt, Beanstandungen ohne Einhaltung von Reklamationsfristen im Sinne von § 377, 378 HGB vorzunehmen, sobald sich ein Mangel zeigt, gleichgültig, wie lange die Lieferung zurückliegt.

Für Mängel der Lieferung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, leistet der Lieferer in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache verlangen können. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferer in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig ist, können wir Mängel auf seine Kosten beseitigen lassen oder uns anderweitig mit mangelfreier Ware eindecken.

Wir sind berechtigt, von uns gezahlte Werkzeugkosten zurückzuverlangen, wenn der Lieferer mehrfach nicht den Beweis einwandfreier Lieferung antreten kann.

Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist dem Lieferanten nach Möglichkeit vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dies ist für uns unzumutbar. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt dem nicht unverzüglich nach, können wir insoweit vom Vertrag zurücktreten soweit die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nichterfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Das Ergebnis wird dem Lieferer mitgeteilt, der hierzu Stellung nehmen kann.

Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Abnahme. Die Abnahme erfolgt mit Inbetriebnahme bzw. Weiterverarbeitung. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt für das ausgetauschte oder neugelieferte Teil die Gewährleistungsfrist neu.

Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichem Verschleiß sowie von uns oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 9. Haftung

Der Lieferant ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, aufgrund Lieferverzugs, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung im geeigneten Umfang und hat uns den Deckungsumfang auf Verlangen vorzulegen.

Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht, insbesondere ausländischem Recht, in Anspruch genommen, tritt der Lieferant insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend Anwendung. Das gilt auch für den Fall unserer direkten Inanspruchnahme.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit wir die Haftung gegenüber dem Abnehmer selbst wirksam beschränkt haben. Wir werden dabei bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässiger Weise auch zu Gunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

Für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

Wir werden den Lieferanten, falls wir diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen wollen, unverzüglich informieren und konsultieren. Dem Lieferanten wir Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls gegeben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, wird eine Abstimmung versucht.

### 10. Schutzrechte

Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstiger Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderstatus genießen, verstoßen wird. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei.

Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden, sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Soweit der Lieferant nach vorstehendem Absatz nicht haftet, stellen wir ihn von allen Ansprüchen Dritter frei. Über bekannt werdende Verletzungsrisiken werden wir uns gegenseitig unverzüglich unterrichten, um einander Gelegenheit zu geben, entsprechende Ansprüche einvernehmlich abzuwehren.

Der Lieferant wird auf Anfrage der Benutzer von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen von dem Liefergegenstand mitteilen.

### 11. Fertigungsmittel und -material

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel und Material, ebenso wie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder von uns voll oder anteilmäßig bezahlt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden und sind uns auf Verlangen auszuhändigen.

Fertigungsmittel, die der Lieferer herstellt oder beschafft, dürfen vor Ablauf von 10 Jahren nach Auslieferung der letzten Ware nur mit unserer schriftlichen Zustimmung verschrottet werden. Die Verschrottung ist uns in jedem Fall vorher anzuzeigen. Es werden keine Werkzeugkosten übernommen, die zur Wiederherstellung der zeichnungsgerechten Qualität – z.B. bei Werkzeugverschleiß – entstehen. Bei technischen Änderungen, die Werkzeugänderungen nach sich ziehen, sind in jedem Falle Änderungsmuster vorzulegen.

Die dem Lieferer überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel und –materialien dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert noch sicherungsbereinigert verpfändet oder sonst weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.

### 12. Allgemeine Bedingungen

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Meinerzhagen.